

Interpellation Dudli-Oberbüren vom 16. September 2014

Deponien

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Oktober 2014

Bruno Dudli-Oberbüren erkundigt sich in seiner Interpellation vom 16. September 2014 nach den Erfolgen der Regierung im Zusammenhang mit der Suche nach neuen Standorten für Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial im Kanton St.Gallen und insbesondere nach den Anforderungen, die an Hangdeponien gestellt werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie die Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600) verpflichten die Kantone, eine Abfallplanung zu erstellen und diese periodisch nachzuführen sowie die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien, zu bestimmen.

Mit Beschluss vom 3. April 1991 wies die Regierung die damaligen Regionalplanungsgruppen an, die Abfallplanung in Angriff zu nehmen. Die Arbeiten wurden im Jahr 1992 aufgenommen und im Jahr 1996 abgeschlossen. Die Menge an unverschmutztem Aushub hat sich seither mehr als verzehnfacht. Sie betrug in den letzten drei Jahren im Durchschnitt rund 1,3 Mio. Kubikmeter im Jahr. Ein Rückgang des unverschmutzten Aushubs ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Die Regionen haben die Deponieplanung in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr vorangetrieben. Weil sich der Deponienotstand insbesondere für unverschmutzten Aushub in einzelnen Regionen des Kantons immer deutlicher abzeichnete, beschloss die Regierung am 28. September 2010, die Federführung für die Deponieplanung dem Amt für Umwelt und Energie (AFU) zu übertragen. Seit dem Erlass des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) am 1. Januar 2012 ist diese Zuständigkeitsordnung auch gesetzlich geregelt.

Selbstverständlich ist auch die Bauwirtschaft gefordert, Standorte für Deponien für unverschmutzten Aushub zu ermitteln und diese Deponien zur Realisierungsreife zu bringen. Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin leider nur vereinzelt Gebrauch gemacht.

Es trifft zu, dass ein Teil der Hang-Deponie Unterkobel im Juni 2012 abgerutscht ist. In der Zwischenzeit konnte die Deponie saniert werden. Die in die Wege geleiteten technischen und organisatorischen Massnahmen gewährleisten in Zukunft eine ausreichende Stabilität der Deponie. Der Betrieb der Deponie konnte am 4. August 2014 wieder aufgenommen werden.

Es trifft ebenfalls zu, dass es im Kanton St.Gallen immer schwieriger wird, ausreichende und geeignete Deponiestandorte bereitzustellen. Als Gründe sind namentlich strenge Bestimmungen der Natur- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie insbesondere Widerstände aus der Bevölkerung zu nennen. Ist die Erschliessung einer Deponie nur durch Quartiere, Weiler oder Dörfer möglich, muss praktisch in jedem Fall mit grossem Widerstand seitens der Anwohner gerechnet werden. Weiter ist festzuhalten, dass für die Realisierung von grösseren Deponien in der Regel ein Zeitbedarf von mehreren Jahren notwendig ist (Standortsuche, Machbarkeitsabklärungen, Richtplaneintrag, Bau- und Auflageprojekt, allfällige Rechtsmittelverfahren).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Um die Nachfrage nach Deponieraum für unverschmutzten Aushub zu decken, hat das AFU verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet:
 - a) Seit September 2010 sind im ganzen Kantonsgebiet potenzielle Deponiestandorte auf ihre Zulässigkeit und Realisierbarkeit geprüft worden (insgesamt über 200 Standorte).
 - b) Parallel dazu sind die Arbeiten zur Realisierung von Deponien an prüfungswerten Standorten vorangetrieben worden. Insbesondere wurden umfangreiche Abklärungen im Zusammenhang mit einer geplanten Grossdeponie Steinachtobel getätigt.
 - c) Im Zusammenhang mit der vorübergehenden Schliessung der Deponie Unterkobel in Oberriet ist eine Reihe von besonderen Massnahmen zur Behebung des Notstands in den Regionen Rheintal und Werdenberg veranlasst worden (siehe dazu die schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2012 auf die Einfache Anfrage 61.12.22 «Deponieplanung St.Gallen / St.Galler Rheintal»).

2. Bei der Suche nach geeigneten Deponiestandorten konnten in den letzten Jahren durch das AFU konkrete Erfolge verzeichnet werden. So sind mit den Richtplananpassungen 2012 und 2013 zehn neue Standorte für Deponien für unverschmutzten Aushub festgesetzt worden. Mit der Richtplananpassung 2014 sollen zwei weitere Standorte in den Richtplan aufgenommen werden. Für die Richtplananpassung 2015 ist der Eintrag von drei zusätzlichen Standorten vorgesehen. Damit konnte insbesondere der Deponienotstand in der Abfallplanungsregion Sarganserland-Werdenberg-Rheintal vorerst entschärft werden.

Insgesamt sind folgende Deponien oder Ablagerungsorte seit dem Jahr 2010 in Betrieb genommen worden:

- 2010: Deponie Flumserberg, Flums
Deponie Ijentalerbach, Nesslau
- 2011: Deponie Unterkobel (Erweiterung 2. Etappe), Oberriet
Deponie Tüfentobel (Erweiterung 2. Etappe), Gaiserwald
Deponie Schollberg, Wartau
- 2013: Deponie Bovel, Pfäfers
- 2014: Deponie Starkenbach, Wildhaus-Alt St.Johann
Deponie Unterkobel (Erweiterung 3. Etappe), Oberriet
Deponie Mürli (Erweiterung 2. Etappe), Walenstadt
Deponie Schollberg (Erweiterung 2. Etappe), Wartau

3. Kurzfristige Standorte in Planung sind alle jene Standorte, deren Deponiepläne vom Kanton vorgeprüft und in den Gemeinden teilweise schon öffentlich aufgelegt worden sind. Sofern all-fällige Einsprachen gütlich geregelt werden können, können diese Deponien in absehbarer Zeit realisiert werden. Es handelt sich um folgende Deponiestandorte:
 - Deponie Ruob, Amden
 - Deponie Benken-Unterhalden, Benken
 - Deponie Steigriemen-Schönenbach, Gommiswald/Kaltbrunn
 - Deponie Unterbüel, Mörschwil
 - Deponie Felbenmaadbüchel, Oberriet
 - Deponie Feld, Rüthi
 - Deponie Hummelberg, Waldkirch

Mittelfristige Standorte in Planung sind alle jene Standorte, die sich im Projektierungsstadium befinden und deren Deponiepläne dem Kanton noch nicht zur Vorprüfung eingereicht worden sind. Es handelt sich um folgende Deponiestandorte:

- Fuchsbüel, Buchs
- Ritzentaa, Bütschwil

- Alberenberg, Mörschwil
- Thurhof, Oberbüren
- Neufeld, Rüthi
- Bergsboden, Quarten
- Tüfentobel (Erweiterung 3. Etappe), Gaiserwald

Im Projektierungsstadium befindet sich zudem eine Handvoll weiterer Standorte, über deren Eignung als Deponiestandort noch nicht in der Öffentlichkeit informiert worden ist und die daher noch nicht namentlich genannt werden können.

Über 200 Standorte werden im Lauf der nächsten Zeit anhand einer detaillierten Kriterienliste auf die Zulässigkeit und Machbarkeit überprüft. Die Deponiestandorte mit positivem Befund gehen ebenfalls in die Planungsphase über.

Langfristige Standorte in Planung sind Standorte von Projekten, die aufgrund ihrer Grösse eine längerfristige Planung erfordern, so beispielsweise die Deponie Steinachtobel, Mörschwil/Wittenbach.

4. Bodenverbesserungen in der Landwirtschaftszone können grundsätzlich nach zwei unterschiedlichen Verfahren bewilligt werden.

Sehr grossflächige (raumwirksame) Vorhaben sind als Bodenverbesserungen nach Art. 94 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) im Verfahren nach Meliorationsgesetz (sGS 633.1) zu bewilligen. Federführende Stelle ist in diesem Fall das Landwirtschaftsamt. Ein aktuelles Beispiel ist die Bodenverbesserung im Marbacher Isenriet (13 ha).

Nicht raumwirksame Vorhaben sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens «Bauen ausserhalb Bauzone» zu bewilligen. Federführende Stelle ist in diesem Fall das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Nach Art. 22 Abs. 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) müssen Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Auffüllungen gelten als Anlagen und sind baubewilligungspflichtig. Nach Art. 20 des Baugesetzes (sGS 731.1) in Verbindung mit Art. 16a Abs. 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Anlagen zulässig, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind.

Bodenverbesserungen:

Der Gesuchsteller hat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nachzuweisen, dass die Bodenqualität für die vorherrschende oder die künftig beabsichtigte Bewirtschaftungsart ungenügend ist und konkret aufzuzeigen, durch welche Geländeänderung (Abgrabung, Schüttmenge, Schütthöhe und Qualität des einzubringenden Materials) dieser Missstand behoben werden soll. Jedes Vorhaben ist einzeln zu beurteilen. Im Rahmen der Interessenabwägung sind die entgegenstehenden wichtigen Anliegen der Raumplanung und des Natur- und Landschaftschutzes zu berücksichtigen.

Aktuell können folgende grösseren Vorhaben genannt werden:

- Schänis: Bodenverbesserung eines Halbmoors über 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Pilotprojekt;
- Kriessern: Bodenverbesserung von drei Halbmooren über insgesamt 7.5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche;
- Uznach: Bodenverbesserung eines tonigen Bodens über 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit sandigem Material aus dem Steinebach.

Bewirtschaftungsverbesserungen:

Der Gesuchsteller hat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nachzuweisen, dass die Bodenverhältnisse (Topographie) für die vorherrschende oder die künftig beabsichtigte Bewirtschaftungsart ungenügend sind, und konkret aufzuzeigen, durch welche Geländeänderung (Abgrabung, Schüttmenge und Schütthöhe) dieser Mischstand behoben werden soll. Die beabsichtigte Bewirtschaftungserleichterung muss objektiv gesehen erforderlich sein. Bewilligungsfähig ist beispielsweise das Erstellen einzelner, zweckmässig angeordneter Zufahrtsrampen von der angrenzenden Strasse ins tiefer gelegene landwirtschaftliche Grundstück oder das Anfüllen einzelner kleinerer Geländesenken/-mulden.

- 5.a/b) Deponien können angrenzend an Schutzgebiete errichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ausgeschlossen werden kann. Eine allfällige Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Auengebiete und naturnahe Gewässerlebensräume zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen gehören und auf negative Umwelteinflüsse sehr sensibel reagieren. Gemäss Art. 18 Abs. 1bis des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451; abgekürzt NHG) sind Uferbereiche besonders zu schützen. Allerdings unterliegen Eingriffe in Schutzobjekte auch der Interessensabwägung. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).
- c) Deponien an Hanglagen sind verantwortbar, sofern die geologischen und geotechnischen Verhältnisse dies zulassen sowie die Stabilität durch Berechnungen der beigezogenen spezialisierten Ingenieurbüros nachgewiesen ist.
- d) Die SIA-Norm 203 «Deponiebau» gilt auch für Deponien am Hang. Daneben gilt der Stand der Technik bezüglich Ingenieurkunst im Tiefbau.
- e) Für Hangdeponien ist zwingend ein geotechnisches Gutachten erforderlich. In diesem Gutachten ist aufzuzeigen, welche technischen oder organisatorischen Massnahmen nötigensfalls für die Gewährleistung der Stabilität erforderlich sind.